



▷ Kommandobereich 1

► **Ressort Rekrutierung und Marketing**

Ermächtigung sowie Einverständniserklärung

Erhebungen, welche der Leumundsabklärung dienen

Der/die Unterzeichnende ermächtigt hiermit die Kantonspolizei Basel-Stadt bzw. die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zur Einholung von Auskünften (Personensicherheitsprüfung) bei kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Behörden, inkl. Einforderung von Urteilen und Strafbefehlen, sowie bei Bedarf bei Arbeitgebern oder Privatpersonen vornehmen zu lassen. Dabei geht es unter anderem auch um Auskünfte über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Straf- und Administrativverfahren und die sich darauf beziehenden Gerichts- und Untersuchungsakten.

Die erhaltenen Auskünfte werden im JSD vertraulich behandelt. Nur vollständig ausgefüllte Unterlagen werden geprüft.

Die Personensicherheitsprüfung und Leumundsabklärung von Bewerbenden für die Polizeischule, Sicherheitsassistentenschule und von Bewerbenden, welche die Aufnahme in das Polizeikorps wünschen, stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100), § 8 i.V.m. Obligationenrecht (SR 220), Art. 328b
- Gesetz vom 13. November 1996 betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PoIG, SG 510.100), § 21 ff.
- Verordnung vom 3. Juni 1997 betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PoIV, SG 510.110), § 2 ff.

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei vertrauensärztlichen Untersuchungen:

Der/die Unterzeichnende bestätigt das Infoblatt Arbeitsmedizin auf der Webseite gelesen zu haben und entbindet den/die zuständige/-n Vertrauensarzt/-ärztin von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Mitarbeitenden des HR Kapo sowie der Anstellungsbehörde der Kantonspolizei in Bezug auf Befunde, Feststellungen und Wahrnehmungen, welche zur Einstufung «bedingt tauglich» oder «untauglich» geführt haben.

Bei Militärdienst-/Zivildienst-/Zivilschutz-Pflicht:

Der/die Unterzeichnende bestätigt unterschriftlich, dass er/sie bis zum Beginn der Ausbildung die Rekrutenschule oder alle Dienstage des Zivildienstes absolviert haben wird. Zivilschutzpflichtige können sich für die Dauer der Ausbildung dispensieren lassen.

Schwimmen:

Der/die Unterzeichnende bestätigt unterschriftlich, dass er/sie:

- für die Polizeischule die Fähigkeit hat bei Ausbildungsstart 400m **unter 11 Minuten** zu schwimmen
- für die Sicherheitsassistenten-Schule die Fähigkeit hat bei Ausbildungsstart 400m zu schwimmen

Tattoos:

Der/die Unterzeichnende bestätigt unterschriftlich, dass er/sie keine Tätowierungen am Kopf (sichtbar) / im Gesicht hat und sämtliche vorhandenen Tattoos keinen Anstoss erregen, d.h. gegen Gesetz, Sitte oder Moral verstossen.

Versicherung:

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Der/die Unterzeichnende bestätigt unterschriftlich, dass er/sie während des gesamten Rekrutierungsprozesses ausreichend versichert ist.

Der/die Unterzeichnende bestätigt unterschriftlich, dass er/sie die vorgängig erläuterten Bedingungen erfüllt und damit einverstanden ist, dass die Kantonspolizei die notwendigen Abklärungen vornimmt.

Name: _____ Vorname _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____